

Amtliche Bekanntmachung

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Möllenbeck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVO BL.S.29) zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.Juli 1998 (GVO BL.S 634) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Möllenbeck **09.03.2001** und nach Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Möllenbeck erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand einer Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§ § 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juli 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne der Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu 40 qm Wohnfläche	3,60 Euro je qm
bis zu 80 qm Wohnfläche	2,60 Euro je qm
über 80 qm Wohnfläche	1,55 Euro je qm

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 ermäßigt sich die Steuer auf den Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar
15. Mai
15. August
15. November

fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§6

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 - oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern vom 1 Juni 1993 bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes. und können gemäß dem § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Möllenbeck, d. 31.05.2001
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)
Bürgermeister
Dienstsiegel

Verfahrensvermerk

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S.634) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Genehmigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl.1993 S. 522), berichtigt durch Gesetz vom 04.11.1993, genehmigt und gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust mit Genehmigung vom 23.05.2001 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

ausgehängt am: durch:

abgenommen am: durch: